

# Internationales Vertragsrecht

Güllemann / Sutschet

4. Auflage 2026  
ISBN 978-3-8006-7921-8  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gewöhnlicher Aufenthalt zumeist übereinstimmen und der Geschädigte auf diese Weise die Geltung „seines“ einheimischen Rechts beanspruchen kann.

Andererseits muss der Haftpflichtige zurückstecken. Indem auf den Ort des Schadenseintritts abgestellt wird, muss der potentielle Schädiger die eventuell schärferen Anforderungen am Erfolgsort in seine Handlungsanforderungen einbeziehen. Dies wird vor allem bei Gefährdungshaftungstatbeständen relevant, die es am Handlungsort womöglich nicht gibt, die aber am Erfolgsort existieren. Insoweit sei darauf verwiesen, dass die Rom II-VO sich nach Erwägungsgrund 11 Rom II-VO auch auf Gefährdungstatbestände bezieht.

### 7.3.2 Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Parteien (Art. 4 II Rom II-VO)

Nach Art. 4 II Rom II-VO ist bei gleichem gewöhnlichem Aufenthalt von Ersatzpflichtigem und Geschädigtem – wie bereits in Art. 40 II EGBGB geregelt – stets das dort – also am gewöhnlichen Aufenthalt beider Parteien – geltende Recht der unerlaubten Handlung maßgeblich.

| Praxisfall:                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ein griechischer Autofahrer, der in Osnabrück lebt, stößt an der Adria-Uferstraße bei Rijeka aufgrund überhöhter Geschwindigkeit mit dem in Berlin lebenden deutschen Autofahrer zusammen, dessen Auto Totalschaden erleidet. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Lösung                                                                                                                                                                                                                        | Beide Parteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Daher gilt nach Art. 4 II Rom II-VO abweichend von der Grundregel des Abs. 1 nicht das Recht des Schadenseintritts, sondern des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts. Demzufolge findet auf die Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen den Ersatzpflichtigen nicht kroatisches Recht, sondern deutsches Haftungsrecht Anwendung, mithin §§ 7 ff. StVG sowie §§ 823 ff. BGB. |

Art. 4 II Rom II-VO bringt den Gedanken zum Ausdruck, dass der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt das stärkere Band darstellt als der Ort des Schadenseintritts. Am gewöhnlichen Aufenthalt liegt der Daseinsmittelpunkt der Parteien, wohingegen der Ort des Schadenseintritts eher ein kurzfristiges, vorübergehendes Ereignis beschreibt. Hauptanwendungsfälle von Art. 4 II Rom II-VO stellen internationale Verkehrsunfälle dar.

### 7.3.3 Ausweichklausel (Art. 4 III Rom II-VO)

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist nach Art. 4 III 1 Rom II-VO das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Das kann – wie Satz 2 beispielhaft aufführt – insbesondere dann der Fall sein, wenn zwischen den Parteien ein Vertrag oder ein sonstiges Rechtsverhältnis besteht. Resultiert ein schadenstiftendes Ereignis aus einem derartigen Schuld-

verhältnis, so muss der Schadensausgleich im Interesse der Parteien einer einheitlichen Rechtsordnung unterstellt werden und es darf zwischen Vertrags- und Deliktsstatut zu keinen Wertungswidersprüchen infolge von verschiedenen Rechtsordnungen kommen.<sup>338</sup> Vielmehr ist dann eine vertragsakzessorische Anknüpfung vorzunehmen.

#### Praxisfall:

Reisender R aus Greifswald unternimmt eine Busreise mit dem polnischen Reiseunternehmen P. Ausgangsort ist Stettin, Zielort Nizza. Infolge von Übermüdung des Busfahrers („Sekundenschlaf“) kommt es in der Nähe von Lyon zu einem schweren Verkehrsunfall, bei dem R lebensgefährlich verletzt wird. Welchem Recht unterliegen etwaige Schadensersatzansprüche des R gegen P?

#### Lösung

Hier kommen vertragliche sowie deliktische Ansprüche in Betracht. Vertragliche Ansprüche aus Pflichtverletzung unterliegen dem Vertragsstatut. Dieses bestimmt sich für den Personenbeförderungsvertrag nach Art. 5 II Rom I-VO. Bei fehlender Rechtswahl käme das Aufenthaltsrecht der zu befördernden Person in Betracht, falls deren gewöhnlicher Aufenthalt in dem gleichen Staat wie Abgangsort oder Bestimmungsort liegen würde (Art. 5 II UAbs. 1 S. 1 Rom I-VO). Das trifft aber nicht zu, da R seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Greifswald (Deutschland) hat, jedoch der Abgangsort (Stettin) in Polen und auch der Bestimmungsort (Nizza) außerhalb Deutschlands liegen. Nach Art. 5 II UAbs. 1 S. 2 Rom I-VO ist daher auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Beförderers abzustellen. Es gilt daher für den Vertrag und Ansprüche aus dem Vertrag polnisches Recht.

Für deliktische Ansprüche käme nach Art. 4 I Rom II-VO das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Schaden eintritt. Da sich R seine lebensgefährlichen Verletzungen in der Nähe von Lyon bei dem Busunfall zugezogen hat, wäre folglich französisches Recht auf die Deliktsansprüche anwendbar. Nach Art. 4 III Rom II-VO ergibt sich jedoch eine offensichtlich engere Verbindung zu dem geschlossenen Beförderungsvertrag, weil das Schaden stiftende Ereignis (Busunfall) mit dem Beförderungsvertrag in einem inneren Zusammenhang steht. Ohne den Beförderungsvertrag wäre es nicht zu dem Schadensereignis gekommen. Daher hat eine vertragsakzessorische Anknüpfung stattzufinden. Folglich ist auch auf die deliktischen Ansprüche im Einklang mit dem Vertragsstatut polnisches Recht anwendbar.

### 7.3.4 Prüfungsreihenfolge nach Art. 4 Rom II-VO

Bei der Ermittlung des Deliktsstatuts ist wie folgt zu verfahren:

1. Allgemeiner sachlicher Anwendungsbereich nach Art. 1 Rom II-VO gegeben?
  - 1.1 **außervertragliches Schuldverhältnis in einer Zivil- oder Handelssache mit einer Verbindung zum Recht verschiedener Staaten gem. Abs. 1?**  
Falls nein, ist Rom II-VO nicht anwendbar; sonst ist weiter zu prüfen.
  - 1.2 **Ausnahme nach Abs. 2?** Falls Ausnahme zutrifft, ist Rom II-VO nicht anwendbar. Sonst ist weiter zu prüfen.

<sup>338</sup> Grüneberg/Thorn Rom II-VO Art. 4 Rn. 11.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich nach Art. 32 Rom II-VO:  
Schadenseintritt muss **zeitlich nach dem 10.1.2009** liegen.  
Falls ein früherer Schadenseintritt vorliegt, gilt nicht die Rom II-VO, sondern Art. 40 ff. EGBGB. Bei Schadenseintritt ab 11.1.2009 ist nach Rom II-VO weiter zu prüfen.
3. **Vorrangige Rechtswahl** nach Art. 14 Rom II-VO getroffen? Falls ja, gilt diese. Falls nein, ist weiter zu prüfen.
4. **Sonderanknüpfung nach Art. 5–9 Rom II-VO?**  
Liegen die dort bezeichneten besonderen Deliktstatbestände vor?  
Falls ja, gelten diese. Falls nein, ist weiter zu prüfen:
5. **Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt** von Haftendem und Geschädigtem nach Art. 4 II Rom II-VO? Falls ja, gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts. Falls nein, ist weiter zu prüfen.
6. **Ort des Schadenseintritts** infolge unerlaubter Handlung nach Art. 4 I Rom II-VO ermitteln. Dann gilt das Recht dieses Staates. Zur Kontrolle:
7. **Engere Verbindung** der unerlaubten Handlung zum Recht eines anderen Staates nach Art. 4 III Rom II-VO? Falls ja, gilt das betr. Recht. Sonst bleibt es bei der Regel nach Art. 4 II Rom II-VO.

### 7.3.5 Sonderregeln nach Art. 5–9 Rom II-VO

Die Rom II-VO kennt für einige außervertragliche Haftungstatbestände Sonderregeln. Diese betreffen:

- die Produkthaftung gem. Art. 5 Rom II-VO,
- den unlauteren Wettbewerb und das den freien Wettbewerb einschränkende Verhalten gem. Art. 6 Rom II-VO,
- die Umweltschädigung gem. Art. 7 Rom II-VO,
- die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gem. Art. 8 Rom II-VO sowie
- Arbeitskampfmaßnahmen gem. Art. 9 Rom II-VO.

Zum Thema **Produkthaftung** einige Hinweise:

Hier soll die Kollisionsnorm des Art. 5 Rom II-VO nach Erwägungsgrund 20 Rom II-VO für eine gerechte Verteilung der Risiken sorgen, die Gesundheit der Verbraucher schützen, Innovationsanreize geben, einen unverfälschten Wettbewerb gewährleisten und den Handel erleichtern. Dementsprechend wird eine dreistufige<sup>339</sup> Anknüpfungsleiter aufgestellt. Als erstes Element ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, Art. 5 I lit. a Rom II-VO.

**Beispiel:** Ein Kind aus Düsseldorf erkrankt in Spanien an chinesischem Spielzeug, das mit giftigem Lack behandelt wurde und das China nach Deutschland exportiert hatte.

<sup>339</sup> Ebenso Kindler Einf. IPR S. 144; nach Grüneberg/Thorn Rom II-VO Art. 5 Rn. 4 soll es sich sogar um eine siebensprossige Anknüpfungsleiter handeln.

Hier gilt nach Art. 5 I lit. a Rom II-VO deutsches Recht, da das Kind beim Schadenseintritt – Ausbruch der Erkrankung – seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und das Spielzeug (Produkt) hier in den Verkehr gebracht worden war.

Sofern das Produkt nicht in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, gilt in der zweiten Leiterstufe das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde (lit. b), falls das Produkt auch dort in den Verkehr gebracht wurde. Trifft das nicht zu, gilt in der 3. Stufe das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist (lit. c).

**Beispiel:** Das kontaminierte chinesische Spielzeug wurde nach Spanien exportiert, wo die Eltern es für ihr Kind kauften. Unabhängig von dem gewöhnlichen Aufenthalt gilt hier nach Art. 5 lit. b Rom II-VO spanisches Recht für Ansprüche aus Produkthaftung.

Die dreistufige Anknüpfungsleiter kommt aber dann nicht zum Zuge, wenn der Haftpflichtige das In-Verkehr-bringen des Produkts in den Staat, dessen Recht über die Anknüpfungsleiter zum Zuge käme, vernünftigerweise nicht voraussehen konnte, Art. 5 I 2 Rom II-VO. Dann gilt das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts.

Bei offensichtlich engerer Verbindung der unerlaubten Handlung mit einem anderen Staat gilt allerdings dieses Recht (Art. 5 II Rom II-VO).

Nach dem Vorstehenden ergibt sich folgende **Prüfungsreihenfolge** für die Internationale Produkthaftung nach Art. 5 Rom II-VO:

1. **Vorrangige Rechtswahl** getroffen nach Art. 14 Rom II-VO? Dann gilt das gewählte Recht. Sonst fragt sich:
2. **Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt** von Haftpflichtigem und Geschädigten nach Art. 5 I 1, 4 II Rom II-VO? Dann gilt das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts. Sonst fragt sich:
3. **Gewöhnlicher Aufenthalt des Geschädigten**, sofern das Produkt von dem Haftpflichtigen in diesem Staat in den Verkehr gebracht wurde, Art. 5 I 1 lit. a Rom II-VO? Dann gilt das Recht dieses Staates. Sonst fragt sich:
4. **Erwerbsort des Produktes**, sofern das Produkt dort auch in den Verkehr gebracht wurde, Art. 5 I lit. b Rom II-VO? Dann gilt das Recht dieses Staates. Andernfalls fragt sich:
5. **Ort des Schadenseintritts**, sofern das Produkt dort auch in den Verkehr gebracht wurde, Art. 5 I lit. c Rom II-VO? Dann gilt das Recht dieses Staates. Andernfalls fragt sich:
6. **Gewöhnlicher Aufenthalt des Haftpflichtigen**, sofern das in Verkehr bringen in den nach lit. a–c ermittelten Staat nicht voraussehbar war, Art. 5 I 2 Rom II-VO? Dann gilt das Recht dieses Staates.
7. In den Fällen der Nr. 3–5 ist stets zu überprüfen: **Offensichtlich engere** Verbindung zum Recht eines anderen Staates, Art. 5 II Rom II-VO? Dann gilt das Recht dieses Staates vorrangig.

Weitere Sonderregeln gelten für unlauteren Wettbewerb (Art. 6 Rom II-VO), wo auf das Recht des umkämpften Marktes abgestellt wird, für Umweltschädigungen (Art. 7 Rom II-VO) – hier zählt der Ort des Schadenseintritts – für Verletzung des geistigen Eigentums (Art. 8 Rom II-VO) – hier gilt das Schutzlandprinzip – sowie bei Arbeitskampfmassnahmen (Art. 9 Rom II-VO), wo der betreffende Ort maßgebend ist.

Stets können die Parteien im Rahmen des Art. 14 Rom II-VO nach dem Schadenseintritt eine freie Rechtswahl hinsichtlich des anwendbaren Rechts treffen, wonach ein anderes als das sonst berufene Recht gelten soll.

## 7.4 Deliktsstatut nach EGBGB

### 7.4.1 Verbleibender Anwendungsbereich

Für die Anwendung der Art. 40–42 EGBGB verbleiben:

- Altfälle vor dem 11.1.2009
- Alle Fälle, die außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Rom II-VO liegen. Dies sind nach Art. 1 II Rom II-VO:
  - a) außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis oder vergleichbaren Verhältnis,
  - b) außervertragliche Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen,
  - c) außervertragliche Schuldverhältnisse aus Wechslen, Schecks oder anderen handelbaren Wertpapieren,
  - d) außervertragliche Schuldverhältnisse aus Gesellschafts- und Vereinsrecht sowie dem Recht juristischer Personen,
  - e) außervertragliche Beziehungen zwischen den an einem Trust beteiligten Personen,
  - f) außervertragliche Ansprüche aus Schäden durch Kernenergie,
  - g) außervertragliche Ansprüche aus der Verletzung der Privatsphäre oder des Rechts der Persönlichkeitssphäre.

### 7.4.2 Allgemeine Regelung nach Art. 40 EGBGB

Das für unerlaubte Handlungen geltende Recht ist in der Regel das Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat (**Recht des Tatorts**), Art. 40 I EGBGB. Dieses Deliktsstatut kann aber durch nachträgliche Rechtswahl der Parteien geändert werden, Art. 42 EGBGB. Außerdem gilt bei gemeinsamem gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien in einem anderen Land das Recht dieses Landes, Art. 40 II 1 EGBGB. Bei wesentlich engerer Verbindung zu einem anderen Land gilt nach Art. 41 I EGBGB dessen Recht anstelle von Art. 40 I oder II EGBGB.<sup>340</sup>

<sup>340</sup> Erman/Stürner EGBGB Art. 41 Rn. 1; BGH BeckRS 1976, 108954 = NJW 1976, 1588; BGHZ 80, 1 (3) = BeckRS 1981, 89 = NJW 1981, 1516.

**Praxisfall: Skiunfall im Ausland**

Ein deutscher Skiläufer aus Thüringen fährt Silvester 2008/2009 in den österreichischen Alpen mit voller Wucht aus der Talfahrt in Richtung eines gegenüberliegenden aufsteigenden Berghangs und stößt mit einer abfahrenden Skiläuferin aus der Slowakei so unglücklich zusammen, dass diese noch am Unfallort verstirbt. Er wird von einem Hinterbliebenen vor einem deutschen Gericht auf Schadensersatz verklagt. Welches Recht gilt?

**Lösung** Das deutsche Gericht prüft zunächst, welches Kollisionsrecht am Gerichtsort zur Anwendung kommt. Das könnte Art. 40 EGBGB oder Art. 4 Rom II-VO sein. Letztere gilt nach Art. 31 Rom II-VO nur für Schadensereignisse ab dem 11.1.2009. Für den hier zu beurteilenden Altfall gilt daher Art. 40 EGBGB. Danach ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Da der Tatort in den österreichischen Alpen lag, wäre nach Art. 40 I EGBGB von dem deutschen Gericht österreichisches Recht anzuwenden.

! Noch ein abschließender **Hinweis:**

Die Art. 40 ff. EGBGB gelten über den Wortlaut hinaus nicht nur für die unerlaubten Handlungen, sondern auch für Fälle der Gefährdungshaftung oder der Aufopferungshaftung.

**Kontrollfragen und Aufgaben**

1. Wo war und wo ist jetzt das internationale Deliktsrecht geregelt?
2. Wie ist das Deliktsstatut zu ermitteln?
3. Wie unterscheiden sich der Erfolgsort und der Handlungsort?
4. Welche Prüfungsreihenfolge gilt bei Art. 4 Rom II-VO?
5. Ist eine freie Rechtswahl zulässig und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen?
6. Wie ist bei der Produkthaftung kollisionsrechtlich anzuknüpfen?

**Übungsfall 1: Fußballspiel**

Bei einem Freundschaftsspiel in Norditalien verletzt der österreichische Hobby-Fußballer F aus Linz im Sommer 2010 den bayrischen Gegenspieler G aus Rosenheim bei einem groben Foul so sehr, dass dieser einen Kapselriss am Fuß erleidet und sich in Rosenheim einer komplizierten Operation unterziehen muss. Wegen eines Kunstfehlers des Chirurgen trägt G eine dauernde Behinderung davon. G fragt, nach welchem Recht er Ansprüche gegen F geltend machen kann.

**Lösungshinweise:**

G könnte gegen F wegen der zugefügten Verletzung gegebenenfalls Schadensersatzansprüche aus Delikt haben. Fraglich ist, welches Recht dafür maßgebend ist. Das Deliktsstatut ist nach der Rom II-VO zu ermitteln, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Allgemeiner sachlicher Anwendungsbereich der Rom II-VO nach Art. 1 Rom II-VO
    - 1.1 Zunächst müsste es gegenständlich um die Beurteilung eines außervertraglichen Schuldverhältnisses in einer Zivil- oder Handelssache mit Verbindung zum Recht verschiedener Staaten gehen, Art. 1 I Rom II-VO.  
 Das von F begangene Foul kann zu einer außervertraglichen Haftung führen. Dabei geht es um einen Sachverhalt aus dem Zivilrecht. Er hat eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten, da die Verletzung von einem Spieler aus Linz in Norditalien begangen wurde und der Verletzte seinen Aufenthalt in Rosenheim hat.  
 Art. 1 I Rom II-VO ist daher erfüllt.
    - 1.2 Es darf kein Ausnahmetatbestand nach Art. 1 II Rom II-VO bestehen.  
 Keiner der dort bezeichneten Ausnahmetatbestände liegt vor.  
 Damit ist die Rom II-VO sachlich anwendbar.
  2. Zeitlicher Anwendungsbereich nach Art. 32 Rom II-VO  
 Der Schadenseintritt müsste nach dem 10.1.2009 erfolgt sein. Das trifft zu, da der Kapselriss bei dem Fußballspiel im Sommer 2010 eintrat.  
 Somit ist die Rom II-VO auch zeitlich anwendbar.
  3. Vorrangige Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO  
 Möglich wäre eine Rechtswahl nach Art. 14 I lit. a Rom II-VO, die nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses getroffen werden kann. Diese scheidet hier aber ersichtlich aus.
  4. Sonderanknüpfung nach Art. 5–9 Rom II-VO  
 Da keiner der dort bezeichneten besonderen Deliktstatbestände vorliegt, scheidet eine Sonderanknüpfung nach Art. 5–9 Rom II-VO aus.
  5. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Parteien nach Art. 4 II Rom II-VO  
 Ein solcher ist nicht gegeben, da F seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und G den seinen in Deutschland hat.
  6. Ort des Schadenseintritts nach Art. 4 I Rom II-VO  
 Der Ort des Schadenseintritts, der nach dieser allgemeinen Kollisionsnorm maßgebend ist, befindet sich in Norditalien. Die Tatsache, dass G durch den bei der OP in Rosenheim begangenen Kunstfehler einen weiteren Schaden davonträgt, ist kollisionsrechtlich ohne Belang, da derartige indirekte Schadensfolgen nach Art. 4 I Rom II-VO keine Rolle spielen.
  7. Engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates nach Art. 4 III Rom II-VO  
 Hier ist keine engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates ersichtlich.
- Ergebnis: Die begangene unerlaubte Handlung untersteht dem Recht Italiens.

## Übungsfall 2: Hängematte

Der in Baden-Baden wohnhafte Käufer K erwirbt dort im Frühjahr 2018 von Verkäufer V eine mexikanische Hängematte, die von der Herstellerfirma H in Merida (Mexiko) hergestellt und in Deutschland auf den Markt gebracht worden ist. Die importierten Hängematten weisen Materialmängel auf, die nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Bei einem Probeliegen stürzt K auf den harten Untergrund, nachdem die Hängematte plötzlich eingerissen war. K wird verletzt und trägt auch Sachschäden an seiner Kleidung und Uhr davon. Er fragt an, nach welchem Recht gegebenenfalls eine Produzentenhaftung infrage kommt.

**Lösungshinweise:**

Das anzuwendende Recht könnte sich nach Art. 5 Rom II-VO bestimmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Allgemeiner sachlicher Anwendungsbereich der Rom II-VO nach Art. 1 Rom II-VO
  - 1.1 Zunächst müsste es um ein außervertragliches Schuldverhältnis in einer Zivil- oder Handelssache mit Verbindung zum Recht verschiedener Staaten nach Art. 1 I Rom II-VO gehen.

Das trifft zu, da eine Inanspruchnahme des Herstellers infrage steht, mit dem der Käufer in keiner Vertragsbeziehung steht und eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten daraus resultiert, dass der Schadenseintritt in Baden-Baden stattfand, der Hersteller seinen Sitz jedoch in Mexiko hat.

- 1.2 Fehlender Ausnahmetatbestand nach Art. 1 II Rom II-VO  
Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben.  
Somit ist die Rom II-VO grundsätzlich sachlich anwendbar.
2. Zeitlicher Anwendungsbereich nach Art. 32 Rom II-VO  
Der Schadenseintritt müsste nach dem 10.1.2009 erfolgt sein. Das trifft zu, da sich der Unglücksfall im Frühjahr 2018 ereignete.  
Zwischenergebnis: Die Rom II-VO ist sachlich und zeitlich anwendbar.

Nunmehr sind die speziellen Prüfungsvoraussetzungen nach Art. 5 Rom II-VO zu überprüfen:

1. Vorrangige Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO  
Eine nachträgliche Rechtswahl wurde nicht getroffen.
2. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Parteien nach Art. 5 I Rom II-VO iVm Art. 4 II Rom II-VO

Dies trifft nicht zu, da K in Deutschland und H in Mexiko ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Gewöhnlicher Aufenthalt des Geschädigten, sofern das Produkt von dem Haftpflichtigen in diesem Staat in den Verkehr gebracht worden ist, Art. 5 I lit. a Rom II-VO

Die Hängematten sind von dem Hersteller H in Deutschland auf den Markt gebracht worden. Dort hat der Geschädigte K auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Auch diese Voraussetzung trifft zu.

Ergebnis: Ansprüche aus Produzentenhaftung richten sich nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten, also nach dem deutschen Recht. Einschlägig wären also das deutsche Produkthaftungsgesetz sowie §§ 823 ff. BGB.